

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 69 (1977)
Heft: 2

Artikel: Vernehmlassung des SGB zum Eherecht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354840>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vernehmlassung des SGB zum Eherecht

Sehr geehrter Herr Bundesrat Furgler

Wir danken für Ihre Einladung, uns zum Vorentwurf für eine Neuregelung der Bestimmungen über die Wirkungen der Ehe im allgemeinen und das Ehegüterrecht zu äussern.

Unsere Stellungnahme, die durch den ausgezeichneten Begleitbericht der Expertenkommission sehr erleichtert wurde, beschränkt sich auf die wesentlichsten Artikel des Gesetzesentwurfs.

I. Grundsätzliche Betrachtungen

Wir begrüssen die seit langem erwartete Reform unseres patriarchalischen Eherechts. Dabei kann die Zielsetzung im Begleitbericht, dass es entsprechend den Gesetzgebungsbestrebungen in ganz Europa, seit dem Zweiten Weltkrieg um die Abschaffung von Ungleichheiten, beziehungsweise die Anerkennung der Persönlichkeitsrechte der Frau und die Verwirklichung der Gleichstellung von Mann und Frau in Ehe und Familie geht, nur unterstrichen werden. – Beizufügen wäre lediglich, dass die Schweiz sich wieder einmal im Rückstand befindet.

Wenn nun im neuen Gesetz konsequenterweise die zwingende Rollenzuteilung für Mann und Frau aufgehoben und es den Ehepartnern überlassen wird, wie sie sich in ihre gemeinsam zu erfüllenden Aufgaben teilen wollen, so muss auf Grund des Gesetzestextes doch angenommen werden, dass trotz der rechtlichen Gleichstellung in der Praxis weitgehend noch die traditionellen Normen massgeblich sein werden, wonach der Mann der ausserhäuslich Dominierende und die Frau für die Haushaltbesorgung und die Betreuung der Kinder zuständig sind. So lässt der Begleitbericht (Seite 3) vermuten, dass allzusehr nur von der vollständigen Familie mit betreuungsbedürftigen Kindern ausgegangen wird. Gemäss Volkszählung 1970 waren indessen nur 21 Prozent aller Frauen im heiratsfähigen Alter in dieser Situation. Die auf diese Gruppe zugeschnittenen Eherechtsnormen wirken sich aber auch auf die restlichen rund 80 Prozent aller erwachsenen Frauen – verheiratete und alleinstehende (ohne und mit Familienpflichten) – aus. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass die im Volksbewusstsein tief verwurzelte Gesellschaftsnorm, wonach der Ehemann erwerbstätig ist und dessen nicht erwerbstätige Ehefrau den Haushalt führt und die Kinder betreut, unter anderem auch zur sattsam bekannten Diskrimination der Frau in der Arbeitswelt und in der Sozialversicherung geführt hat.

Aus diesen und andern Gründen, die hier darzulegen zu weit führen würde, sollte in einem zeitgemässen und in die Zukunft weisenden

Gesetz das Recht der Frau auf Arbeit, beziehungsweise das Recht des Mannes, den Haushalt zu führen und die Kinder zu betreuen, deutlich formuliert werden. Wir geben uns nicht der Illusion hin, dass sich mit einem neuen Gesetz die Situation schlagartig ändert, aber neue Normen, die in Ansätzen in der Praxis ja bereits bestehen, können auf weite Sicht bewusstseinsfördernd wirken. Der Gesetzgeber sollte sich im Interesse der sozialen und kulturellen Entwicklung unserer Gesellschaft dieser Aufgabe unterziehen.

II. Aenderungsvorschläge

A. Die Wirkungen der Ehe im allgemeinen

Artikel 160 – Familienname

Vorschlag Expertenkommission:

Variante 1

«¹ Die Brautleute wählen den Namen des einen oder andern zum Familiennamen.

² Machen sie von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch, so gilt der Name des Mannes als Familienname.»

Variante 2

«Die Ehefrau erhält den Familiennamen des Ehemannes.»

Stellungnahme SGB

Wir befürworten Variante 1, Absatz 1; Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung

Wie einleitend dargelegt, sollte ein in die Zukunft weisendes Gesetz dem Bewusstseinsprozess hinsichtlich der sich verändernden Gesellschaftsnormen, der sich langsam auch in unserem Land vollzieht, nicht nur Rechnung tragen, sondern ihn möglichst fördern. Variante 2, mit der die Beibehaltung des heute geltenden Rechts vorgeschlagen wird, kann deshalb nur bedauert werden. Aber auch Absatz 2 von Variante 1 steht einer Förderung des Bewusstseins entgegen. Menschen, die sich zu einer Ehegemeinschaft entschliesen, ist durchaus zuzumuten, sich auch bezüglich des Familiennamens zu verständigen und diesen Entscheid nicht dem Gesetzgeber zu überlassen.

Sehr zu begrüßen ist, dass gemäss Begleitbericht der Ehegatte, der durch Heirat den Namen gewechselt hat, ein eigenes, selbständiges Recht auf den neuen Namen hat und die Auflösung der Ehe nicht von vornherein zum Verlust dieses Namens führen darf.

Dass die Expertenkommission die in ausländischen Staaten bekannte Lösung, wonach die Eheschliessung keinen Einfluss auf den Namen der Ehegatten hat und entsprechend weder der Mann noch die Frau einen Identitätsverlust erleiden, nicht berücksichtigt hat, erachten wir aus politischen Erwägungen als realistisch, auch wenn wir den Begründungen im Begleitbericht nicht in allen Teilen folgen.

Artikel 161 – Bürgerrecht

Vorschlag Expertenkommission:

«¹ Die Schweizerin erwirbt das Kantons- und Gemeindebürgerrecht ihres Ehemannes.

² Sie verliert ihr bisheriges Bürgerrecht, sofern sie nicht spätestens bis zur Trauung gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklärt, es beibehalten zu wollen.»

Stellungnahme SGB

Hier schlagen wir zwei von Absatz 1 abweichende Varianten vor:

1. Jeder Ehegatte behält sein Bürgerrecht, ohne dasjenige des Ehegatten anzunehmen. Die Kinder erhalten das Bürgerrecht jenes Ehegatten, dessen Familienname gewählt wurde.
2. (Unformuliert.) Es gilt das Bürgerrecht des Ehegatten, dessen Familienname gewählt wurde. Der Ehegatte, dessen Name nicht Familienname geworden ist, kann erklären, sein bisheriges Bürgerrecht beibehalten zu wollen.

Begründung

Zu *Variante 1*: Die abnehmende Bedeutung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts – zunehmende Migration innerhalb der Schweiz, Übergang vom Heimatort- zum Wohnortprinzip – rechtfertigt den Einfluss der Ehe auf das Bürgerrecht nicht mehr. Entsprechend beantragen wir diese Variante. Sollte sie jedoch nicht in Betracht gezogen werden, so erachten wir es gemäss *Variante 2* als grundsätzliche Forderung, dass das Bürgerrecht der Namenswahl zu folgen hat. Das im Begleitbericht anvisierte Problem des durch Heirat erworbenen Schweizerbürgerrechts ist anderweitig zu lösen.

Artikel 163 – Tragung der ehelichen Lasten

Vorschlag Expertenkommission:

«¹ Die Ehegatten tragen die ehelichen Lasten, ein jeder nach seinen Kräften.

² Zu den ehelichen Lasten gehört namentlich der nach den Verhältnissen der Familie angemessene Unterhalt der Ehegatten und der Kinder, inbegriffen die Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse.

³ Jeder Ehegatte entrichtet seinen Beitrag durch Geld- oder Sachleistungen, durch Besorgung des Haushaltes, durch Betreuung der Kinder und soweit dies nach den Umständen notwendig und zumutbar ist, durch Mithilfe im Beruf oder Gewerbe des andern.»

Stellungnahme SGB

In Absatz 2 ist *beizufügen*: «... ihrer persönlichen Bedürfnisse, sowie die *Betreuung des Haushaltes und der Kinder*».

In Absatz 3 ist *zu streichen*: «und soweit dies nach den Umständen notwendig und zumutbar ist, durch Mithilfe im Beruf oder Gewerbe des andern.»

Begründung

Zu *Absatz 2*: Nach unserer Auffassung gehören Haushalt- und Kinderbetreuung als gleichwertiger Leistung mit Erwerbseinkommen unbedingt in die Aufzählung der ehelichen Lasten, unbenommen deren Erwähnung in Absatz 3 und des «Sonderartikels» 164.

Zu *Absatz 3*: Der Hinweis auf die notwendige und zumutbare Hilfe in Beruf oder Gewerbe ist auf Grund von Artikel 159, wonach «sie (die Ehegatten) sich gegenseitig verpflichten, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen», sowie von Artikel 163 Absatz 1 und 2 überflüssig. Zudem scheint uns die Bestimmung eine un gerechtfertigte Einschränkung der freien Berufswahl des einen oder andern Ehegatten zu beinhalten.

Artikel 164 – Betreuung des Haushaltes und der Kinder (Ansprüche)

Vorschlag Expertenkommission:

«¹ Der Ehegatte, der den Haushalt besorgt oder die Kinder betreut oder dem andern in seinem Beruf oder Gewerbe hilft, hat Anspruch darauf, dass ihm dieser regelmässig einen Betrag zur Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse zur Verfügung stellt.

² Erlauben es die Verhältnisse der Familie, hat er überdies Anspruch auf einen angemessenen Anteil am Einkommen, das der andere Ehegatte nicht für die ehelichen Lasten verwendet.»

Stellungnahme SGB

Wir schlagen hier keinen formulierten Gesetzestext vor, beantragen jedoch, eine Lösung in Betracht zu ziehen, wonach im Rahmen des vorgesehenen Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung dem nicht erwerbstätigen Ehegatten bereits während der Ehe ein direkter Anspruch auf die Hälfte des Erwerbseinkommens des andern zugestanden wird. Damit würde der oben angeführten Gleichwertigkeit Rechnung getragen. Überdies würde das Mitbestimmungsrecht des Ehegatten, der kein Erwerbseinkommen hat, gewährleistet.

Begründung

Grundsätzlich begrüßen wir diesen Artikel, wonach durch das Gesetz nun ausdrücklich anerkannt werden soll, dass mit der Betreuung des Haushaltes und der Kinder ein Beitrag an die zu tragenden ehelichen Lasten geleistet wird. Dagegen erachten wir die «Abgeltung» dieser Leistung als ungenügend. Die vorgeschlagene Bestimmung trägt dem Gedanken der Partnerschaft sowie dem Aspekt der Gleichwertigkeit von Erwerbseinkommen und Haushaltsführung und Kinderbetreuung zu wenig Rechnung. Wir dürfen in diesem Zusammenhang auch auf den Begleitbericht (Punkt 6) hinweisen, wo es heisst: «Angesichts der Alltagswirklichkeit kann man die Mitwirkung der Frau, die den Haushalt führt und für die Kinder sorgt, gerechterweise nicht als zweitrangig und nebensächlich einstufen und sagen, der Ehemann trage ‚hauptsächlich‘ die ehelichen Lasten.» Die von der Expertenkommission angestrebte partnerschaftliche Lösung wird dann aber leider nicht konsequent weiterverfolgt, indem in den Erläuterungen zu Artikel 164 nur noch vom Anspruch auf ein «Taschengeld» die Rede ist. Wir erachten diesen Zustand als unwürdig.

Artikel 169 – Beruf oder Gewerbe eines Ehegatten

Vorschlag Expertenkommission

«Bei der Wahl und Ausübung seines Berufes oder Gewerbes hat jeder Ehegatte auf den andern und die Interessen der Familie Rücksicht zu nehmen.»

Stellungnahme SGB

Wir beantragen, diesen Artikel durch einen neuen Absatz 1 zu ergänzen und in der Folge den jetzigen Text (neu Absatz 2) redaktionell anzupassen.

Absatz 1 (neu)

Beide Ehegatten sind berechtigt, einen Beruf oder ein Gewerbe auszuüben.

Absatz 2 (redaktionelle Änderungen in Anführungszeichen)

Bei der Wahl und Ausübung eines Berufes oder Gewerbes hat jeder Ehegatte «gleichermaßen» auf den andern und die Interessen der «Kinder» Rücksicht zu nehmen.

Der Randtitel ist ebenfalls entsprechend zu ändern: Beruf oder Gewerbe «der» (anstatt «eines») Ehegatten.

Begründung

Die von der Expertenkommission vorgeschlagene Bestimmung lässt traditionellen Interpretationsmöglichkeiten, wonach nur einer der beiden Ehegatten (in der Regel der Mann) erwerbstätig sein soll, zu grossen Spielraum und schränkt damit die Wahlmöglichkeit der Frau ein. In konsequenter Folge zu Artikel 163 ist deshalb eindeutig zu sagen, dass beiden Ehegatten das Recht auf Erwerbstätigkeit zusteht; daraus müsste sich auch ableiten lassen, dass sie sich nach Möglichkeit gleichermaßen an der Haushaltsführung und Kinderbetreuung beteiligen.

B. Güterrecht

Artikel 207 – Beteiligung (nach Gesetz)

Vorschlag Expertenkommission:

«¹ Jedem Ehegatten oder seinen Erben steht die Hälfte des Vorschlages des andern zu.»

Stellungnahme SGB

Wir beantragen, dass der überlebende Ehegatte Anspruch auf den *gesamten* Vorschlag des andern hat, wobei wir auf einen formulierten Vorschlag verzichten.

Begründung

Wir vertreten die grundsätzliche Auffassung, dass Kinder erst nach dem Ableben beider Eltern erben sollen. In der Regel hilft jeder Ehegatte durch die Tragung seines Teils der ehelichen Lasten mit bei der Vermehrung der Errungenschaft des andern. Es ist deshalb

nicht einzusehen, weshalb der überlebende Ehegatte davon nur die Hälfte erhalten soll. Der Anspruch auf den gesamten Vorschlag trägt überdies der Finanzlage des weit überwiegenden Teils unserer Bevölkerung Rechnung, wenn man berücksichtigt, dass das durchschnittliche Vermögen 50 000 Franken beträgt und für breite Einkommensschichten eine mögliche Ergänzung zur AHV-Rente durchaus wünschbar ist. Wo eine andere Verteilung gewünscht wird, kann dies ja durch Ehevertrag gemäss Artikel 208 vereinbart werden.

III. Schlussbemerkungen

Wir setzen voraus, dass die von unseren Änderungsvorschlägen tangierten Artikel entsprechend angepasst werden.

Abschliessend begrüssen wir im besondern die neuen Artikel 162, 171, 172, 173, 174 und 182 sowie die Aufhebung der Benachteiligung der Frau im Güterrecht.

Wir zweifeln nicht daran, dass Sie unseren Bemerkungen und Änderungsanträgen Ihre Aufmerksamkeit schenken werden. Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Schweizerischer Gewerkschaftsbund